

A N T R A G

der Abgeordneten Deniz Celik, Sabine Boeddinghaus, Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Metin Kaya, Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, , David Stoop, Heike Sudmann, Insa Tietjen und Mehmet Yildiz (Fraktion DIE LINKE)

Zusatzantrag zu Drs. 22/4157

Betr.: Gegen autoritäre Versammlungsverbote – Versammlungsfreiheit wiederherstellen!

„Hamburg ist keine liberale Hochburg, sondern verfolgt in Versammlungsfragen eine reaktionäre Obrigkeitsmentalität, die jeden Kontakt mit einer freiheitlichen Ausübung des die Demokratie konstituierenden Grundrechts der Versammlungsfreiheit verloren hat.“ So beschreibt die Vereinigung demokratischer Juristinnen und Juristen e.V. in ihrer jüngsten Stellungnahme zu den Geschehnissen am 1.Mai 2021 zutreffend die Lage der Versammlungsfreiheit in der Hansestadt. Hamburg hat gemeinsam mit Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein die versammlungsfeindlichsten Regelungen in ihren jeweiligen Corona-Verordnungen. Während andere Bundesländer entweder stufenweise Regelungen entsprechend der Inzidenzwerte vorsehen, oder gleich ganz darauf verzichten, Versammlungseinschränkungen vorzunehmen, lässt Hamburg seit Monaten lediglich ortsfeste und kleine Versammlungen zu. In anderen Bundesländern wird hingegen völlig zu Recht darauf verwiesen, dass die Versammlungsbehörden auch auf Grundlage des Versammlungsgesetzes Auflagen zum Infektionsschutz erlassen können, ohne dass es dafür weitergehende Einschränkungen der Versammlungsfreiheit bedarf.

Der 1.Mai 2021 hat deutlich gemacht, dass eine Liberalisierung des Versammlungsrechts dringend notwendig ist. Obwohl die Versammlungsanmelder:innen gute Hygienekonzepte vorgelegt haben und keine Zweifel daran bestehen konnten, dass der Infektionsschutz eingehalten werde, wurden die Versammlungen verboten, unter anderem, weil eine höheren als die laut EindämmungsVo vorgesehenen maximale Teilnehmer:innenzahl erwartet wurde. Die EindämmungsVo ermöglicht somit nicht nur eine weitreichende Beschränkung der Versammlungsfreiheit, sondern auch ihre vollständige Aushöhlung. Während im Brokdorf-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts die Versammlungsfreiheit noch als ein Stück „ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie“ bezeichnet wird, ist die Versammlungsfreiheit in Hamburg mittlerweile zu einer eingehegten und streng kontrollierten Persiflage verkommen.

Versammlungen und Infektionsschutz sind vereinbar – so lautete bereits die Überschrift des ersten Antrages der Fraktion DIE LINKE zur Gewährung der Versammlungsfreiheit aus April 2020 (Drs. 22/79). Daran hat sich seitdem nichts verändert, im Gegenteil wurde vielmehr regelmäßig der Beweis erbracht, dass Versammlungen unter freiem Himmel, bei denen sich die Teilnehmer:innen an Abstands- und Infektionsschutzmaßnahmen halten, keine Infektions-Hot-Spots sind.

Der Senat hat am 1.Mai bewiesen, dass er unverantwortlich mit den weitreichenden Möglichkeiten zur Einschränkung der Versammlungsfreiheit umgeht und die Verhältnismäßigkeit von Infektionsschutzmaßnahmen in Abwägung mit der Versammlungsfreiheit verloren hat und durch den Polizeieinsatz jedweden Infektionsschutz konterkariert hat. Der Infektionsschutz darf nicht dafür instrumentalisiert werden, dem Senat unliebsame Versammlungen zu verbieten und zu verhindern. Die Versammlungsfreiheit muss daher wieder weitestgehend hergestellt werden.

Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

§ 10 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARSCoV-2-EindämmungsVO) wie folgt zu ändern: § 10 erhält folgende Fassung:

„Öffentliche oder nichtöffentliche Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen sind nach den Regelungen des Versammlungsgesetzes erlaubt. Sie sind, sofern es sich nicht um eine Eil- oder Spontanversammlung handelt, der zuständigen Versammlungsbehörde spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift anzuzeigen. Die zuständige Versammlungsbehörde kann die Versammlung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus SARSCoV-2 beschränken oder mit Auflagen versehen.“